

**Ersteigert täglich**  
nachmitt. mit Ausnahme  
der Sonn- und Feiertage.

**Abonnementspreis**  
monatlich 60 Pf.  
vierteljährlich 1.80 Mk.  
jährlich 3.60 Mk. inkl. Postgeb.  
wird die Post bezogen.  
1.00 Mk. incl. Postgeb.

**„Die Neue Welt“**  
(Anzeigungsvertrag)  
durch die Post nicht bezogen  
bar, kostet monatlich 10 Pf.  
vierteljährlich 30 Pf.

Telephon Nr. 1047.  
Telegramm-Adresse:  
Wohlschlag Halle/Saale.

# Die Neue Welt

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Muerfurt, Delitzsch-Bitterfeld,  
Baumburg-Weißenfels-Beitz, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Redaktion: Geisstr. 21, Hof 2 Cr.

Expedition Geisstr. 21, Hof

**Intentionsgebühr**  
besteht für die speziellen  
Parteien über den Raum  
30 Pf. für Wohnungs-  
anzeigen, 20 Pf. für  
Ankündigungen, 10 Pf.  
für redaktionellen Text  
höchst die Seite 75 Wortung.

**Inserate**  
für die halbe Spalte  
bestehen über den Raum  
mittags 10 Uhr in der  
Exposition aufgegeben

Eingetragen in die  
Postverzeichnisse unter  
Nr. 7508

## Der österreichisch-ungarische Ausgleich und die Sozialdemokratie.

Auf dem vor wenigen Tagen stattgefundenen Parteitag unserer österreichischen Genossen sprach Genosse Gellner in einem bedeutenden Referat zu obigen Thema. Aus seinen Ausführungen läßt sich erkennen, wie krankhaft die Degeneration ist, die die österreichische Doppelmonarchie zumengedrückt hat. Die Ausführungen Ellenogens und die in der Ausgleichsfrage gefasste Resolution seien nachstehend wiedergegeben. Der Referent führte aus:

„Gütliches Desire, als Schlichtungsgewinner hast du dich zwar nicht bewährt, aber etablierte dich als Geiratsbureau.“ Dieses Wort erklärt den ganzen Jammer des österreichischen Staates. Desire ist ein Sammelbureau von Geiratsgütern, kein organisches Ganzes. So ist auf Ungarn zu Desire gekommen. 300 Jahre haben die Ungarn gegen die verhasste haburgische Oberherrschafft gekämpft. 1849 wurde die ungarische Unabhängigkeit zwar mit saskischer Hilfe unterdrückt, aber der Sieg der Reaktion war ein Scheinsieg. Die Reaktion mußte schließlich vor der ungarischen Unabhängigkeitsbewegung kapitulieren. Und als 1867 der Ausgleich zwischen Ungarn und Desire geschlossen wurde, war Ungarn in der günstigsten Position, während Desire nach dem verlorenen Kriege innerlich zerfallen und in Europa isoliert dastand. Es war Ungarn preisgegeben. Das Abkommen mit Ungarn lag im Interesse der Monarchie, dem alles geopfert wurde. Redner giebt eine eingehende Darstellung der Delegationen, die die gemeinsamen Angelegenheiten Desire und Ungarns zu beraten haben. Die Deputationen sind ein Hoß auf alle parlamentarischen Begriffe. Sie sind kein Parlamentsauschuß, weil sie das selbständige Bewilligungsrecht haben, sie sind aber auch kein Parlament, denn wenn es den ungarischen oder österreichischen Parlament einfallen sollte, den Gesamtetat abzulehnen, dann hängen auch die Beschlüsse der Delegationen in der Luft. Das ganze System der Delegationen entwertet und entwertet den österreichischen Parlamentarismus, so daß er zu einem Komödientenspiel herabsinkt. In der äußeren Politik des Staates sind die Interessen Ungarns maßgebend. Wir Sozialdemokraten sind mit dem Dreibund insofern einverstanden, als er eine Friedenspolitik betreibt und weil wir überhaupt dafür sind, daß sich die größeren Staaten zusammenschließen. Aber die Dreibundspolitik wurde nur wegen der Ungarn geschaffen, die in Aufstand den Erbfeind seien. Ein Beweis dafür ist die Thatsache, daß auch in der Zeit, wo wir in Desire slawische Regierungen hatten, die zwar ein Bündnis mit Rußland abgeschlossen hatten, am Dreibund festgehalten wurde. So konnte Graf Andrassy mit berechtigtem Stolze sagen: Ungarn ist der maßgebende Faktor der Monarchie.

Vergangensvoll ist der Einfluß Ungarns auf unsere innere Politik. Gerade weil das System des Ausgleichs und der Delegationen keinen konstitutionellen Ausweg offen läßt, ist man gezwungen, das letzte Wort immer der Krone zu überlassen. Durch den Ausgleich haben wir also ein rein abso-

lutistisches Element in unser Staatsleben hineingebracht. Ueberall zeigt sich die Bevorzugung Ungarns. Den Ungarn kostet das Meer nur 11 Prozent ihres Budgets, uns kostet es 17 Prozent. Da können sich die Ungarn schon ein großes Meer leisten, wenn wir es zahlen. Zu wichtigen Stellen halten sich die beiden Delegationen in Schweden. Statt gemeinsam den Willen des Volkes im Gegensatz zur Krone zu verfolgen, sind sie nur der Schemel für die Machtgier der Krone.

Auch die Ungarn gehen mit unheimlicher Energie daran, einen national einheitlichen Staat zu bilden. Sie haben dort auch sehr viele Nationalitäten. Die Deutschen sind ihnen nicht gefährlich bei der Entnationalisierung, dagegen befinden sich die slawischen Nationen in der Defensive; in ihnen ist noch nationale Expansionskraft. Die nationale Autonomie ist den Ungarn ein Dorn im Auge und sie suchen sie deshalb auch in Desire zu verhindern. Sie wollen, daß Desire weiter der gefaserte und zerfasste Staat bleibe, ein Sammelbureau der Unmög-

lichkeiten. Noch wichtiger sind die wirtschaftliche Gründe gegen den Ausgleich. Wir sind für große wirtschaftliche Einheiten, wir vertreten aber in der Frage des Schutzzolls und Freihandels den Arbeiter nicht nur als Konsumenten sondern auch als Produzenten. Deshalb sind wir unter Umständen auch für den Schutzzoll auf jungen unproduzierbaren Industrien. Ungarn unproduzierbar aber muß es erscheinen, daß zwischen Vertragsstaaten, die eine Zolllinie bilden, ein Zollkampf entstehen kann, in der ein Teil auf Kosten des andern seine wirtschaftlichen Kräfte zur Entfaltung bringt. Das aber thut Ungarn. Unter dem Ausgleich ist seine Industrie gewaltig emporgewachsen, gefördert durch staatliche Begünstigungen, Prämien, Refaktion, Ausnahmesteuern. Hauptächlich der Ungarn wegen haben wir, die wir ein Getreideimportland sind, Agrarsölle geschaffen. Ungarn dagegen behandelt die österreichische Industrie äußerst liberal. Der heimische Kaufmann, der auf den ungarischen Markt kommt, wird mit Konsumsteuern belegt. Das Vergleiche auf diesem Gebiete leisten die Ungarn mit der Beförderung der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der Begünstigung der ungarischen Holz- und Gerbstoffindustrie. Die Ungarn haben die rumänische Grenze. Die Folge ist, daß unser Export nach Rumänien aufhört. Genesie steht es mit der Eisenbahnpolitik Ungarns, die Desire die Hände bindet, ihm den Zugang zum Orient versperrt. Bosnien ist heute ungarisches Okkupationsgebiet.

Man kann sagen, Ungarn ist das einzige Beispiel in der ganzen Welt, das in dem merkwürdigen Zustand sich befindet, alle Vorteile des Schutzzolls mit allen Vorteilen des Freihandels zu verbinden. Ungarn ist das einzige Beispiel einer solchen Doppelseitigkeit, und wir Desire müssen diese Rechnung bezahlen. Die Ungarn haben sich eine innere Zolllinie gegen Desire geschaffen, wir Desire aber sind nicht geschützt gegen sie. Sie haben volles Einbruchsgebiet und können so ihre Industrie ungenessen fördern. Auch in der Zollfrage genießt Ungarn große Begünstigungen.

Auf allen Gebieten bringt uns also der Ausgleich Schädigungen. Er kostet uns unsere Freiheit, Blut und Geld. Wir sind keine Freunde der Zolltrennung. Aber selbst wenn wir

gegen Ungarn Zolltrennung verlangen, so würden wir unseren Prinzipien nicht das geringste vergeben. Liebkecht hat 1875 auf dem Gothaer Parteitag gesagt: „Zum Schutze der sozialen Arbeit brauchen wir Einfuhrsölle gegen solche Länder, die keinen kurzen Normalarbeitsstag eingeführt und die Frauen und Kinderarbeit nicht vernünftigen Beschränkungen unterworfen haben.“ Die ganze ungarische Industrie aber beruht auf der masselosen unverschämten Ausbeutung der ungarischen Arbeiter. Gegen einen solchen Staat könnten wir mit größter Seelenruhe Schutzsölle verlangen. Aber wir begehren das gar nicht. Wir stehen nur auf dem Standpunkt, daß wir den Ausgleich nicht um jeden Preis haben müssen. Redner führt eingehend den Nachweis, daß Ungarn bei einer Zolltrennung den kürzeren ziehen müßte, während wir nur dreimal so viel an industrielle Einfuhr verlieren würden, als Ungarn bei uns industrieller Einfuhr hat. Wir können unter Getreide sehr leicht aus Argentinien und Rußland beziehen. Wo aber sollen die Ungarn ihre agrarischen Produkte los werden? Die Ungarn müßten buchstäblich in ihrem eigenen Saft, und in ihrem Schweinefett, das sie ausführen, erstickten.

Welche Stellung nehmen nun Parlament und Regierung ein? Herr v. Klerer kennt den Ausgleich sehr genau. Wenn er im Moment der Entstehung sich auf neue Schiene einläßt, so bedeutet das einen Verrat an Desire. Er muß jetzt Wort nach oben zeigen. Wäre er ein Staatsmann in großem Stil, so müßte er erklären, Desire müßte zu Grunde gehen, wenn dieses System weiter geht. Freiheit der Entwicklung oder Trennung! Wenn die großen wirtschaftlichen Einheiten unsere Lebenshaltung herabdrücken, uns abhängig machen, so sind wir gegen sie. Um jeden Preis schwärmen wir nicht für die Einheit. Die Trennung wäre ja nur ein heiliges Mittel, um zu gebunden, natürlichen Zuständen zu gelangen. Die Wölfe Desire haben andere Interessen als die Dymnastie. Wenn uns fortwährend passiv vom Gesamtstaat getrieben wird, so sagen wir: Gesamtheit! Das heißt für uns: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Gendarmen. Für uns aber heißt es: Achtundzwanzig, politische Rechte, hoher Lohn und freie Schule. Das sind die Kulturideale, für die wir kämpfen.

Die vom Parteivorband gefasste Resolution lautet: Der Parteitag erklärt: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, in einem Augenblick tiefer politischer Dymnastie Desire entstanden, bedeutet seit seinem Bestehen eine ununterbrochene Kette politischer und wirtschaftlicher Schädigungen für unsere Reichsstände. Während Ungarns Interessen immer entschärfen die äußere Politik der Gesamtheit bestimmen, dagegen hemmend auf die organische Entwicklung der inneren politischen Verhältnisse Desire wirken, wird durch das beschwommene System des Dualismus, das in der parlamentarischen Form der Delegationen gipfelt, unser Parlamentarismus entwertet und unser Konstitutionalismus verflüssigt. Und während Ungarn seine wirtschaftlichen Potenzen zu kraftvoller Entfaltung gebracht und starke Grundlagen für seine Entwicklung vom Agrar zum Industriestaat geschaffen hat, ist unsere ökonomische Entwicklung stillgestanden, ja zurückgegangen, eine

## Die Narrenburg.

Erzählung von Adalbert Stifter.

Anna fuhr fort: „Wenn wir tief genug in die Grünstiefe zurückgingen, daß wir weder den Bach noch die Schmiebe und Gemüthe hören konnten und bei dem wilden Schellenbusche fauerten und die alte Blumi nun erzählte und immer tiefer hineinam und unter unter den grauen Haaren hervor die schwarzen Augen in unsere Gesichter blickte: da fuhr ich auch entsetzt zusammen, wenn ich von der Wand hatte ein und Steinden läte und zu dem anderen Gerüche niederfiel — und es hätte mich gar nicht gewundert, wenn die Krüppelöhren zu reden begannen hätten und der Fels sich zu neigen, namentlich, wenn gar zuweilen der schwache, weinende Ton durch die Luft herüberdröhnte, da der alte, tote Graf Frohman auf dem Sternenturm misshandelt — aber was wollte ich Euch denn eigentlich erzählen.“

„Es war ein Tag, daß Du mir so gut geworden bist.“

„Ach, die arme Thirne mußte den Stadtschreiber heiraten — sie that es wohl gern und ging gern mit und die Blumi auch: kann — und da kamst Du und hast mich nicht so guter Augen angefangen und mit so schänden und leid dann wieder so traurig geworden, daß es ordentlich ein Schmerz und eine Seligkeit war — hört, wenn Ihr falsch sein könntet, das wäre nun recht abheuchlich.“

„Mein, Anna, Du unglückseliger Engel, sei mir auf, so lange mir dieses Leben währt: ich kann mir kein größeres Glück und keine größere Freude denken und wünschen als Dich. Du bist viel besser als ich — und wenn Du mein Weib bist und wenn wir immer und immer besonnen sein werden, dann will ich ihnen in der Stadt zeigen — nein, mir, gehen gar nicht in eine Stadt, unter Blumen und Büumen, will ich Dich hüten, daß Du bleibst, wie Du bist. Du holde, liebe Dichtung.“

„Hast diese Dichtung und hört nur — sel sie ihm in die Rede.“ Es war fast wärrlich, wie sehr ich Euch gut ward Sühner, Blumen und Tauben heißen doch alles nichts, ich konn-

die Thirne nicht verzeihen und sie kam kaum beide Sonntag heraus. — Der Vater ließ mich fast nichts arbeiten und ich that auch nichts im Hause als unruhiges Zeug, höchstens die Küchlein füttern, weil sie meinten, ich sei ihre zmeite Mutter, und die Blumen begießen und diese Taube zimmern lassen. — Und wenn ich dann in einem Kammer das Abendbrot verrichtete hatte und der Wind die Fenstervorhänge löste, da war ich recht traurig. — Die Bücher, welche mir Thirne immer schickte — ja, habt Ihr auch schon einmal bei einem Buche gewohnt?“

„Wohl, Anna, wohl.“

„Zeh, ich hab's es gleich gedacht, daß Ihr das gelhan habt wie Ihr: so die allerletzte Stein in unser Haus trat und mit ihnen lateinisch redet und wie Ihr die Blumen, wie Augen so schön, in die großen Bücher legen konntet und so oft recht lange anlasst, so dachte ich: sie können ihn doch nicht wieder lieben, weil sie trotz ihrer Schönheit nur unvernünftige Dinge sind und wer weiß, wie weit seine Mutter entfernt ist und wie sie sich anhat, so dachte ich, dies sei mein Leben, daß Ihr so unruhige Dinge treibt, so dachte ich: ich weiß es schon, weshalb er dieses thut; denn die Leute hier, wie Ihr, kennen die Blumen und Steine nicht — und wenn mein Vater auf die Bücher Thirnes schickte und sagte, es sei lauter Harter in ihnen, so dachte ich, dies sei mein Leben, so glücklich anhab, so war mir doch daszumal — aber das ist zu lächerlich.“

„Nun, Anna, nun?“

„Es war mir öfters, als seid Ihr in einem solchen Buche gestanden und daraus in unsern Garten getreten — und wenn Ihr hinten sahet und das Mittel so wie nachdenkend in Eure beiden Hände drücket, so dachte ich, dies sei mein Leben.“

„Es war auch Deinetwegen — es war auch Deinetwegen.“

„Zeh, Ihr? — und darum war's auch so: da ich mir dachte, ich will ihm recht gut werden, war ich es schon, mehr war ich es, als es nur ein Mensch ausprechen kann und ich dachte, Ihr müßt mich ja auch unansprechlich lieben, es könne ja gar nicht anders sein, es sei so gewis, als wenn Ihr es schon selber gesagt hättet.“

„Und wenn es nun nicht gewesen wäre?“

„Es mügte ja, weil sonst alles ein Un Ding gewesen wäre,

das nicht sein kann — ich weiß nicht, warum der Bach in die Pernig fließen muß, aber ich weiß, daß er es muß.“

„O Du abnungsreiches Herz! er muß es und er ist sie, daß er es muß. Das Ziel und Ende seiner Wanderung findet er dort — was weiter sein wird, ist ungewis; nur eins ist sicher, daß Bächlein am men sein, und dieses eine ist alles ob nun geschätzte Jahre fließen oder die ungeschätzte Ewigkeit, ob die Körper sich berühren, ob nicht, es bleibt so — die Leute nennen's sonst auch Treue. — Aber siehe, der häßliche Silberfischchen deckt Dir Deine Stirn und das läßt Auge — neige das Haupt — so — noch ein wenig, mehr gegen mich so — Ach möchte den Mond dort an jenes blaue Fließchen fest hängen, daß er immer herrliche und immer Deine reine Stirne und das rührende schöne Aug beleuchte.“

„Und er nahm ihr das Hand, drückte sie gegen sein pochendes Herz, gegen seine Lippen, gegen seine Augen — ihren Mund zu seinen wogte er nicht. — Ihr Auge aber voll schmerz, unbeschreiblicher Härtheit blickte auf ihn, und sie sagte mit vor Mühsung starrer Stimme: Da ich Euch nun so schnell und so sehr liebgenommen und es Euch gelang habe, da ich gar in der Nacht herausgenommen bin, weil Ihr so sehr thut, so dürft Ihr nun nicht falsch sein, Ihr dürft es durchaus nicht.“

„Gegen die Natur, geliebtes Herz, kann man nicht falsch sein, man ist es nur gegen Biederthalches — man verliert nur den, der uns verliert, noch ehe er uns fand, weil er in uns nur seine Freunde suchte. Du liebst, wie die Sonne scheint, Du liebst mich an, wie ich das grenzenlose Himmelsthat der Luft erweist. Du kommst, wie der Bach zum Flusse fließt, und man weiß, wie der Falter flattert: und gegen den schönen Falter, gegen den Bach, die Luft und gegen das goldene Sonnenlicht bin ich nie falsch gewesen, und gegen Dich verdammt ich's nicht zu sein um alle Fleische dieser Erde — siehe, Anna, es ist so; — aber Anna, sage, liebst Du mich denn auch wirklich so, so unansprechlich, so über alles Maß, wie ich Dich liebe? — so sag es doch, Anna — nicht?“

„Aber sie sagte nichts, nicht eine Silbe; das naturrothe Herz, das nie gelert hatte, mit seinen Gefühlen zu spielen und sie zu lenken, war bereits von ihrer Allmacht übermüdet, und sie konnte nicht thun, als das unglückselige gute Herz gegen ihn emporheben und den Mund empfangen, der sich gegen ihren drückte — und so lag war dieser Kuß, daß sie mit der einen





nicht von der Mißhandlung sondern von Erfüllung herrsche. Der Angeklagte wurde der Mißhandlung von Untergebenen in 185 Fällen, der vorchriftsmäßigen Behandlung in 52 Fällen überführt. Der Kompagniechef gab an, von den Mißhandlungen nichts gewußt zu haben. Die Unteroffiziere seien häufig darauf hingewiesen worden, daß sie die Leute nicht mißhandeln dürfen. Und die Strafe für diesen gewohnheitsmäßigen Soldatenhinder? Der Vertreter der Anklage beantragte drei Monate Gefängnis und Degradation. Das Gericht erkannte auf fünf Monate Gefängnis, wovon 14 Tage auf die Untersuchungshaft abgehen. Von der Degradation wurde Abstand genommen.

Unbegreiflich! Durch solche Urteile wird man die ansehnlich unausrottbar Niederträchtigkeit der Soldatenmißhandlungen natürlich nicht ernstlich bekämpfen können. Wenn derartige gerade gemeingefährliche Individuen nicht einmal degradiert und mit Schimpf und Schande aus dem Heere hinausgeworfen werden, so wird die Soldatenhinderer munter weiter fortieren.

Gumbinnen. Diese oppressivste Stadt hat nachgerade einen recht traurigen Ruf erlangt. In ihren Mauern scheint der preußische Militarismus seine tollsten Organe zu feiern. Die düsteren Bilder, die der sofigt. Prozeß enthält hat, die Duellaffäre Fildebrand mit ihrer Verherrlichung des Duellmörders u. s. w., alles das zeigt an, daß die militärische Landsknechtskultur im selbstlichen Junkerparadies am ippigsten blühen kann. Diese Kultur wird schon wieder durch eine Meldung von einer Kriegsgerichtsbehandlung in Gumbinnen illustriert. Das dortige Kriegsgericht bereitete den Untersuchter Günther von Sillner im Gefängnis 33, der auf der Hauptstrafe für Verstoß gegen die Anweisung eines unrichtigen Antrags befristet, es mit drei Heften seines Zeugnisebuchs verlegt geschlagen und dann ein Sittlichkeitsverbrechen an ihm verübt habe, wegen Körperverletzung unter Mißbrauch der Waffe und Missetzung zu drei Jahren Zuchthaus, Degradation und Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Drei Majestätsbeleidigungsprozesse in einer Sitzung hatte die Düsseldorf'sche Strafkammer abzuurteilen. Ein Schwermertener aus Xrenburg hatte sich über den Kaiser in offblicher Weise geäußert. Ein waren von ihrer lebenswichtigen Wirtin demüthigt worden. Strafe: zwei Monate Gefängnis. Ein Arbeiter Bricks aus Gladbach stand vor einem Kaiserbild und erlaube sich eine Kritik, die ein Demuzianist aufschnappte und ebenfalls der Polizei schenktigte mittelste. Diese Verhandlung endete gleichfalls mit der Beurteilung des Angeklagten zu zwei Monaten Gefängnis.

### Ausland.

Frankreich. Der Kulturkampf hat in den Royalisten die Hoffnung aufleben lassen, daß durch ihn ihre monarchistischen Wünsche gefördert würden. Daher waren sie besonders an den Vorgängen in der Bretagne sehr stark interessiert. Sie haben erwartet, die dortige Bewegung könne sich ausdehnen und dann würden sie sich, gelübt haben, dieselbe zu ihren Zwecken auszunutzen. Dieser Tage waren die Royalisten in Paris zu einer Sitzung zu ihren in der Bretagne von Orleans verbannt. De la Sabrie bewilligte sich in einer Rede, die Notwendigkeit der Wiedererrichtung der Monarchie nachzuweisen; nur sie repräsentieren den wahren Nationalismus. Indem Combes die Religionen verfolge, überlasse er ihnen (den Royalisten) die Bretagne. Herr de Vargle entzündete das Abreißen der Segel von Schulen und lobte die Offiziere, die ihrer vier Karriere ausgehen als gegen die Gewissen handeln. „Joch Saint Remy!“ Sodann tabelle Vargle das Verhalten einiger von ihnen, deren Reden mit ihrem Handeln nicht übereinstimmen. Das deutete auf die Mun hin, der in der Bretagne zum Widerstand aufgereizt hatte, im entscheidenden Momente aber den Bauern rief, nachzugeben. Rufe: „Nieder de Mun!“ ertönten.

Alle Redner vermahnten sich gegen den Vorwurf, daß die Royalisten in der Bretagne die Hand im Spiel gehabt hätten; Herrn de Lupes Rede aber klang hoch in folgenden Worten aus:

„Einen mir bereit und disziplinirt, wie unter Chef (Herzog von Orleans) es ist, und eines Tages werde ich Euch das von unsemr Chef empfangene Signal geben und werde Euch sagen: „Unsemr Chef voller Rechte! „Jomahl, ich schwöre Euch, ich werde Euch zum Angriff führen oder mein Mandat niederlegen.“

Einwirlen begünstigt sich die Royalisten mit der Annahme einer Resolution, in welcher sie „Monseigneur, den Herzog von Orleans“ insinüdiert bitten, die „Dauer ihrer Verbannt“ abzukürzen und baldigt das Signal zu geben, das dem verrotten und niedergetretenen Frankreich den Frieden, die Gerechtigkeit und Ehre wiedergeben werde.

Die Breiter Gerichtshöfe sind in voller Thätigkeit; Strafverfahren sind eingeleitet gegen alle Personen, die während der Revolution verhaftet worden sind. Untersuchungen stehen außerdem gegen eine Anzahl Geistliche und adlige Junker des dortigen Gebietes.

Der Hauptmann St. Remy ist noch Nantes transportiert worden, wo er sich vor dem Kriegsgericht zu verantworten haben wird; die Verhandlung wird Anfang September stattfinden.

— Eine Aenderung der französischen Kolonialpolitik. Der Kolonialminister hat Anweisung gegeben, bei der Anstellung von Kolonialbeamten sowie bei deren Beförderung in erster Linie auf ihre Befähigung, sodann aber auch auf ihre Gesundheit und ihr moralisches Vorleben zu sehen. Ebenso beabsichtigt der Minister bedeutende Sparmaßregeln im Kolonialbudget vorzunehmen.

Italien. Zwei wichtige Gesetze. Der Justizminister hat die Ausarbeitung des Ehegesetzbuches fertiggestellt und beabsichtigt sich jetzt mit dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feststellung der Vaterhaft unehelicher Kinder. Beide Gesetzentwürfe sollen im November dem Parlament unterbreitet werden.

Russland. Finnlands Kampf um seine Freiheit. Die russische Regierung macht in Finnland in ihrer Verwiltungspolitik eine Erholungspause. In Wirklichkeit ist sie aber schon mit der Arbeit zu Ende, denn das finnische Volk als Sprach- und Kulturgemeinschaft ist nicht zu vernichten. Finnland giebt aber auch noch nicht die Hoffnung auf die Wiederherstellung seiner alten Rechte und Institutionen auf. Hat man ihm das Versamlungs- und Vereinsrecht genommen, so muß es sich durch geheime Koalitionen zu helfen. Die Presse ist wieder, an ihre Stelle ist aber die oppositionelle Bewegung um die „Partei des freien Widerstands“, die gegen die Petersburger Unterdrückungsmaßnahmen in der letzten Zeit eine rege Thätigkeit entfaltet hat. Schon der Name der Partei zeigt ihre Haltung an; sie will eingreifen lediglich durch Nichtbeteiligung der Erfolge der russischen Regierung. Als gefährlich werden von ihr nur solche Verordnungen angesehen, die der sinnliche Senat

anerkannt hat. Sämtliche Regierungsbills des Absolutismus seit dem Jahre 1898 werden für ungültig erklärt. Die Partei läßt eine wöchentliche Revue unter dem Namen Das freie Wort erscheinen, das im Umlande gedruckt wird. Die Partei sumathieren, mit der revolutionären Thätigkeit der russischen Genossen. Man geht überhört das Organ der Partei. „Band in dem mit den russischen Revolutionären, da ja unser Ziel ein gemeinsames ist, das ist der Umsturz des Absolutismus und der Willkür und der Sieg des Geistes, der durch den Willen des Volkes geschaffen wird, aber wir müssen zu diesem Ziel auf verschiedenen Wegen kommen.“ Das ist deswegen notwendig, meint das Blatt, weil die Finnen vor allem noch Rechte zu verteidigen haben, die die russische Regierung zu nehmen beabsichtigt ist. Während der Refutationshebung nach dem neuen Militärpflichtgesetz hatte die Partei durch eine starke Massenagitation es erreicht, daß 100 Stellungsobligationen durchweg 60 nicht erschienen. Diese Ziffer würde aber noch steigen, wenn die Broving Also nicht in Betracht käme, wo der Willkür sehr das Recht hat dem Willen des Kaisers nicht zu widerstehen. In dieser Broving erschienen von 100 Stellungsobligationen bloß 17 nicht.

Afien. Eine fürchterliche Hungersnot herrscht auf Java, beruht auf den Jäten des Malaisischen Archipels, auf der die Amputation der Arme weitesten entwickelt ist. Hier zahlte die Javaische Bank für das Geschäftsjahr 1901 eine Dividende von 8 1/2 Proz., so daß also glücklicherweise die Aktionäre nicht zu verkungen brauchen. Entsetzliche Schilderungen der Hungersnot in den Gegenden von Samarang hat Van Kol, der vor kurzem die Gegend besucht hat, entworfen. Er weist besonders auf die Zunahme der Entvölkerten als eine der Folgen des Elends hin. Die endtesten Viehdiebstähle wuchsen in den Jahren 1898, 1899, 1900 und 1901 von 20 auf 36, 62 und 115; Mordthaten kamen 1899 und 1900 je 7, 1901 aber 11 vor. „Für 50 Cent leistet man einen Weineid und in einer Landratsitzung wurden 12 Jungen auf Weineid ertrappt.“ Und während die Eingeborenen Hunger litten, wurden verschiedene Unternehmen in einigen Monaten restlos, die Regierung gab Vorschriften zur Bearbeitung der Samanis, Büffelochsen zum Schlagen, aber auch haben nehmen die eingeborenen Beamten und einige Europäer einen Teil. Notorizitäten wurden angeführt, aber die Armen und Schwachen wurden nicht ausgelassen. Die Nahrungsmitel mußten zu gunsten einzelner übermäßig teuer bezahlt werden.

— Auf Sumatra haben die Holländer in dem ewigen Kampfe gegen die Ujeh wieder schwere Schlägen erlitten. Eine Abteilung holländischer Truppen, die zu der Kolonne des Majors Matthes in Seunagan gehört, wurde auf dem Marsch durch eine atjeische Bande mit dem Klewong (krummen Messer) angegriffen. Der Gendarmarie-Oberleutnant S. P. de Bruyn und elf Mann wurden niedergewalen. Der Generalstabkapitän S. Nipels wurde durch einen Klenwonghieb verwundet, der Alpitant-Kontrollleur R. Krull erlitt einen Beinbruch, an dem er starb. 61 Gemeine wurden durch Klenwonghiebe verwundet; außerdem gingen acht Gemeine und Kavallerien verloren. Am folgenden Tage wurde von einer Abteilung holländischer Truppen, welche die Truppen der Verwundeten nach dem Binaf von Seunagan begleiteten, die Spitze von einer Bande Ujeh angegriffen mit dem Klewong überfallen und sämtlich vernichtet, bevor der Haupttruppi zu Hilfe eilen konnte. Von den zwölf Mann, aus denen die Spitze bestand, wurden zehn getötet und zwei schwer verwundet. 61 Gemeine gingen verloren.

### Kriegsgericht der 8. Division.

Salle a. S., 21. August. 13 Jahre im Dienst und dann unerlaubt der Truppe ferngeblieben war der Sergeant Reinhold Nagel von der 2. Esabron des Militärregiments Nr. 7 in Halberstadt. Der Angeklagte ist 1889 in den Dienst eingetreten, besitzt den Zivilberufsanwalt. Am 1. April 1897 wurde ihm, seinen ihm vom Regiment bis zum 1. Juni bewilligten Urlaub hier in Halle bis zum 21. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehaltsanspruch in der Stellung eines Probeberufsanwalt zu erfüllen, bis er sich dem Regimente zur Verfügung stellt. Zur Zeit gelangte er wieder zum Regiment bis zum 1. Juni überbrückt und sich dadurch länger als 7 Tage von der Truppe entfernt zu haben. Nach Ableistung seiner 12jährigen Dienstzeit war der Angeklagte verurteilt worden, seinen Gehalts

# Holzarbeiter.

Sonnabend den 23. August abends 8 1/2 Uhr im „Weißen Hof“, Geiſtſtraße 5  
**öffentl. Holzarbeiter-Versammlung.**

Tagesordnung: 1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Holzarbeiter von Halle. (Bericht über das Ergebnis der aufgenommenen Statistik.) 2. Regelung des Herbergsweſens. 3. Verſchiedenes.

Es werden alle Tischler, Modelltischler, Stellmacher, Drechsler, Bürſten- und Korbmacher u. f. w. erſucht, in dieſer Verſammlung pünktlich zu erſcheinen.  
Der Einberufer.

# Torgau.

Sonnabend den 23. August abends 8 Uhr im Lokale des Hrn. Stemm  
**öffentliche Volksversammlung.**

Tagesordnung: „Unſere Kraft und unſer Ziel“. Referent: Reichstagsabgeordneter Albrecht, Halle. Um zahlreiches und pünktliches Erſcheinen erſucht  
Eintritt 10 Pf. Der Einberufer.

**Sozialdemokratischer Verein Weizenfels.**  
Sonnabend den 23. August abends 8 Uhr in der „Zentralhalle“  
**Versammlung.**

Tagesordnung: 1. Vortrag des Geſonnen Redakteur Weissmann, Halle, über das Thema: „Ginäs über Denker und Dichter“. 2. Wahl der Delegierten zum Kreisitag und Anträge zu dieſem. Ein zahlreicher Beſuch iſt notwendig. Der Vorſtand.

**Achtung, Töpfer.**

Sonnabend den 23. August abends 8 1/2 Uhr in Kauff's Restaurant  
**öffentl. Versammlung.**

Tagesordnung: Bericht der Lohnkommiſſion. Es iſt Pflicht jedes Kollegen, zu erſcheinen. Die Lohnkommiſſion.

**Zentralverband der Zimmerer.**  
Zahlſtelle Halle a. S.  
Sonnabend den 23. August 1902 abends 8 1/2 Uhr  
**Mitglieder-Versammlung**

bei Streicher.  
Tagesordnung: 1. Wie hat die hieſige Zahlſtelle des Verbandes in Zukunft zu arbeiten und unſere Klaſſenſchichte. Ref.: Kamerad Röm er-Hamburg. 2. Wahl eines 1. Kaiſſers. 3. Abrechnung vom Stiftungsfeſt. Verſchiedenes. Alle Mitglieder ſind verpflichtet, pünktlich zu erſcheinen. Der Vorſtand.

**Fachverein der Zimmerer**  
von Halle a. S. und Umgegend.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß  
**Ankunft in allen gewerblichen Streitigkeiten, über Unfall- und Invalidenſachen etc.**  
bet dem Vorſitzenden H. Gramann, Eichendorffſtr. 24 erteilt wird.  
Sonnabend den 24. August 1902

**Befähigung des Wasserwerkes in Beesen.**

Treffpunkt vormittags 8 Uhr im Vereinslokal, für die im Süden wohnhaften Mitglieder 8 1/2 Uhr in „Brehlers Berg“.

Sonnabend den 6. September 1902  
**Mitglieder-Versammlung.**

Vortrag von Herrn Albrecht über Naturheilkunde. Alle Mitglieder werden erſucht, pünktlich zu erſcheinen. Der Vorſtand.

**Kranken- u. Sterbekasse des Maurer-**  
**gewerks zu Halle a. S.**

Sonnabend den 24. August 1902 vormittags 11 1/2 Uhr im Restaurant zur „Moritzburg“

**General-Versammlung**

Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 2. Quartal. 2. Krankentaffen-Angelegenheit. 3. Verſchiedenes. Der Vorſtand.

**Konsum-Berein Vorwärts für Schkendig**  
und Umgegend.

Montag den 1. September abends 9 Uhr in Müllers Saal

**General-Versammlung.**  
Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht. 2. Neuwahl zweier Aufſichtsratsmitglieder. 3. Anträge der Mitglieder. Der Vorſtand.  
Eintritt nur gegen Legitimation.

**Meuselwitz.**

**General-Versammlung**  
des Konsumvereins zu Meuselwitz e. G. m. b. S.

Sonnabend den 31. August nachmittags 3 Uhr im Gaſthof „Zur goldenen Weintraube“.

Der Aufſichtsrat: F. Franke, Vorſitzender.

**Konsumverein Zeitz.**

Das Referenten-Gefchäft mit Fleiſchern ſoll eingeführt werden. Diejenigen Fleiſcher, die gewonnen ſind, Fleiſch u. f. w. an die Mitglieder zu liefern, mögen ſich melden. Der Vorſtand.

**Stemm- u. Ringklub „Kraft Heil“, Zeitz.**

Zu unſerem am Sonnabend den 23. August cr. im Saale des Schützenhanſes ſtattfindenden

**Kränzchen**  
Labet ergebenſt ein Anfang 8 Uhr. — Ende 3 Uhr. Der Vorſtand.

**Deutscher Metallarbeiter-Verband.**  
Zahlſtelle Zeitz

Sonnabend den 23. August abends 8 Uhr Verſammlung bei Schindler, Gartenſtraße 45.

Tagesordnung: 1. Ergänzungswahl der Ortsverwaltung. 2. Beſchluſſfaſſung über die Erhebung einer Ertrahsteuer. 3. Verſchiedenes. Zahlreich Erſcheinen wird genügend. Die Ortsverwaltung.

**Walhalla-Theater.**  
Direktion: Richard Hubert.

Neues brillantes Programm.  
**Im Reich der Sirenen,**  
muſikal.-elektr. Transformations- Ballett-Alt.

**Borscha Borischa,**  
internation. Verwandlungstänzerin. Großer Senſationsakt.

**Georg Zimmermann,**  
berühmter ſächſ. Dialektdichter und Regitator.

**Moritz Heyden,**  
d. beliebte Orig.-Gefangs-Humorist.

**American Bioscope.**  
Die Krönungsfestlichkeiten in England. Original-Aufnahmen.

Und das übrige glänzende Programm.

**Chielemann Restaurant**  
und Koffleisch-Speisewirtschaft  
Burgſtraße 7.

Sonnabend und Sonntag  
**großes Geflügel-Ausſtellen**  
auf franzöſiſchen und rutiſchen Bildard.

Hierzu ladet freundlichſt ein D. D. Schlichteſt. Fr. Peters, Blumenhalſtraße 27.

**H. Elkan,**

Leipzigerſtr. 87.

Kaufhaus 1. Ranges.



**Schuhwaren.**

Für Herren | Schuh-  
" Damen | waren.  
" Mädchen |  
" Kinder

**Massen-Verkauf**  
in Kalbleder-, Koffleder-,  
Zinbleder-,  
gelben Leder-, Zeug- und  
Gehge-Schuhwaren.

**Filz- und Kordpantoffeln.**

Der große Umſatz in Schuhwaren iſt ein Beweis der Beliebtheit meiner Schuh-Waren, welche ſich durch ſein u. Haltbarkeit auszeichnen.

**H. Elkan**  
Kaufhaus 1. Ranges.

**Arbeiter-Bildungs-Verein, Halle a. S.**  
Montag den 25. August abends 8 1/2 Uhr im „Konzertſaal“  
Stallſtraße 14

**Mitglieder-Versammlung.**

Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn H. Krause über „Galvanotechnik und das Daniellſche Element“. 2. Aufſchließung der Turnabteilung. 3. Verſchiedenes. Das Erſcheinen aller ſämtlicher Mitglieder iſt dringend notwendig. Der Vorſtand.

**Verband der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Zahlſtelle Halle-Süd.**

Sonnabend den 24. August 1902 in ſämtlichen Räumen von „Osborgs Bellevue“

**V. Stiftungsfest**  
beſtehend aus Breiſpiegeln und Schiſchen, Blumen-Verloſung, Kinderſpiele und Lampion-Umzug u. abends von 8 Uhr ab Ball mit freier Nacht. Um guten Zuſpruch der organiſierten Arbeiter erſucht  
Anfang 8 1/2 Uhr. Das Komitee.

NB. Die Zahlſtellen der umliegenden Ortschaften ſind hiermit noch beſonders eingeladen. Die Mitglieder der Zahlſtelle Halle-Süd haben ihr Mitgliedbuch mitzubringen. Die Ortsverwaltung.

**Verband der Steinseker.**

Sonnabend den 24. August von nachmittags 4 1/2 Uhr an im Restaurant „Zum Weißen Hof“, Geiſtſtraße 5

**Herbst-Kränzchen.**  
Freunde und Gönner des Verbandes herzlich willkommen. Das Komitee.

**Verein deutscher Schuhmacher.**

Sonnabend den 24. August 1902 im „Konzertſaal“, Korſir. 14  
**17. Stiftungsfest**

beſtehend in Konzert, Theater und Ball. Ohne Karte kein Zutritt.  
Anfang 7 1/2 Uhr. Programme an der Kaſſe.

**Arbeiter-Radfahrer-Bund „Solidarität“**  
17. Gau, 4. Bezirk.

Sonnabend den 24. August in der „Funkenburg“  
zu Merseburg

**1. Bezirksfest**

beſtehend in Garten-Konzert, Saal- und Reigenfahrten mit darauffolgendem Ball. Anfang 4 Uhr. Das Feſtkomitee.

**Vereinigung der Maler, Lackierer etc.**

**Filiale Naumburg a. S.**  
Sonnabend den 30. August abends 8 Uhr im Stadtschützenhaus

**Stiftungsfest.**  
Der Vorſtand.

**Zeitz. Gesangver. „Liederhalle“, gem. Chor.**

Mitglied des Thüringer Arbeiter-Sänger-Bundes.  
Zu unſerem am Sonntag den 24. August im Saale des Schützenhanſes ſtattfindenden

**Ball**  
erlauben wir uns Freunde und Gönner ergebenſt einzuladen  
Anfang 7 1/2 Uhr. S. Zſland. Der Vorſtand.

**I. Menzenhauer'scher Gitarre-Zither-Verein.**  
Sonnabend den 23. August 1902

**III. Stiftungsfest**

in „Osborgs Bellevue“ unter gütiger Mitwirkung eines Gefangensdoppelquartetts ſowie Reigenfahrten des Radfahrervereins „Stern“. Anfang 8 Uhr. Der Vorſtand.

**Gasthof „Glück auf“, Streckau.**

Sonnabend den 24. August zum  
**Tanzkränzchen des Vergnügungs-Vereins „Glück auf“**  
warte mit Speiſen und Getränken beſtens auf. Albert Zausch.

**Auffallend billig**  
verkaufte fertige

**Herren-, Knaben- u. Arbeiter-Garderoben**

Eleg. Jackettanägel in dauerhaften Stoffen	von M. 10 an.
Eleg. Jackettanägel in Kammgarn u. Crepe	14 an.
Eleg. Rockanägel in Kammgarn 1 u. 2reilig	16 an.
Eleg. Hosen in modernen Stoffen und Wollstoffen	3 an.
Eleg. Knaben- u. Knabenanzüge in all. Stoff. u. Sacons	3 an.
Eleg. einzelne Jacketts und Westen, enorm billig	
Vederhosen 1 all. Farb. v. 2 M. an.	Sommer-Hosen von 1 M. an.
Schwere Vederhosen v. 4.50 M. an.	Loden-Hosen von 2— M. an.
Manchester-Hosen von 3 M. an.	Manchester-Anzüge v. 3.50 M. an.
Waiſch- u. Dreihöhen v. 1.25 M. an.	Waiſchhosen u. Blüſen v. 1 M. an.
Monteur-Anzüge in Feinen und Bilot von 3 M. an.	

Verkaufsstelle  
des Allgemeinen und Giebichtener Konsum-Vereins.

**Gustav Reinsch,** Marktplat, i. Noten Turm, gegenüber der Kirchapotheke.

**Zeitzer Bade- u. Massage-Anstalt**

Reſtalozziſtraße. Gustav Scholz. Reſtalozziſtraße.  
Geöffnet von früh 7 Uhr bis abends 8 Uhr.



## Bericht des Parteivorstandes

an den  
Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands  
1902 in München.

**Die Maifeier.** Die Feiern des ersten Mai hat auch in diesem Jahre in umfangreichstem Maße und in würdevollster Weise stattgefunden. Das Unternehmertum hat vielfach die Gelegenheit wahrgenommen und die Arbeiter, die am 1. Mai nicht zur Arbeit erschienen waren, für den Rest der Woche von der Arbeit überhaupt ausgeperrt. Der ideale Gedächtnisgang ließ dem Proletariat dieses Ausnahmestadium sehr angedeutet erscheinen. Man traf damit zwei Mängel auf einen Schlag. Man ersparte für ein paar Tage den Lohn für die Arbeiter und konnte zugleich die ordnungsparteiliche Stimmung ins gebührende Licht stellen. Die Arbeiter haben für dieses billige Proletariat den nötigen Humor gehabt und aus den Gewerkschaftsfreien den Gemäßigteren Erfolg geleistet. Alles in allem war die Zahl der Letzteren nicht von besonderer Bedeutung. Die Versammlungen, die am 1. Mai vormittags abgehalten wurden, waren durchweg sehr gut besucht. Neben fanden sich Hunderttausende den überall arrangierten Feiern zusammen und bewiesen damit, daß der 1. Mai ein Weltfeiertag für das Proletariat im schönsten Sinne des Wortes geworden ist.

Die Politik hat zur Maifeier in ihrer Weise beigetragen, indem sie die an verschiedenen Orten von unsren Genossen geplanten öffentlichen Umzüge vielfach aus sicherheitspolizeilichen Gründen verbot.

Von der auch in diesem Jahre erschienenen Maieseitung wurden 277 000 Exemplare abgesetzt. Für den unwiderstehlichen Fortschritt, den die Arbeiterbewegung in Weltteilen und in welchen Kleinigkeiten Maßnahmen auch das dortige Unternehmertum greift, dafür spricht folgendes „vertrauliche“ Zirkular:

An den Verband der Metallindustriellen für Ost- und Westpreußen.

Anfolge des Beschlusses in der Versammlung vom 23. September 1899 haben wir die Verpflichtung übernommen, Sie zu bitten, den Mitgliedern Ihres Verbandes rechtzeitig die Benachrichtigung zukommen zu lassen, daß die Feiern des 1. Mai in unsren Betrieben nicht gebildet wird und daß die Feiern aus Streiktagen zu betrachten sind. Demgemäß wollen Sie Vorliegendes Ihren Mitgliedern mitteilen, damit in sämtlichen Betrieben ein einheitliches Handeln ermöglicht wird.

Sodachtigstoll  
Gesamtverband der deutschen Metallindustriellen  
S. Schimff, Vorsitzender.

**Die Parteipresse.** In neuen Parteiorganen sind im Laufe des letzten Jahres 25 Stellen eröffnet worden. Die Volkszeitung für das Mitteldeutschland für den XIV. schlesischen Volkskreis, erscheint in Leipzig als Kopyschrift der dortigen Volkszeitung. Weiter Volkszeitung für die Kreis Landesbühnen-Vereinigung und die Hofener Volkszeitung, beide Blätter dreimal wöchentlich erscheinend als Abzieger der Breslauer Volkszeitung.

Die in Bonn erscheinende Nordstadt wird seit 1. Juli dreimal, gegen früher einmal, wöchentlich ausgegeben; die Württembergische Volksstimme in Stuttgart seit 1. Oktober täglich, statt bis dahin dreimal wöchentlich. Das sechsjährige Jubiläum des Bestehens feierten im abgelaufenen Jahre die Mecklenburger Volkszeitung in Rostock, die Volkszeitung für Anhalt in Hefel und als täglich erscheinendes Blatt das Saalfelder Volksblatt.

Zu erscheinen angeht hat die Altens-Artislerische Volkszeitung, die als Kopyschrift der Rheinisch-Westfälischen Arbeiterzeitung hergeleitet wurde. Im Wahlkreise Altens-Jericho ist an Stelle der Volkszeitung, die Eisenbahner freie Presse als offizielles Parteiblatt zu erscheinen.

Zur sozialistischen Presse Deutschlands gehören am 1. Juli 1902 neben dem Zentralorgan Vorwärts und der wissenschaftlichen Wochenchrift Neue Zeit:

54	täglich	einmal	erscheinende Zeitungen
10	wöchentlich	dreimal	„
4	„	zweimal	„
7	„	einmal	„
1	monatlich	zweimal	„
2	„	einmal	„

außerdem 2 alle 14 Tage erscheinende Wochenschriften und 2 wöchentlich herauskommende illustrierte Unterhaltungsblätter, sowie die Gleichheit, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Zur Gesamtheit der sozialistischen Presse zählen:

32	wöchentlich	dreimal	erscheinende Zeitung
2	monatlich	dreimal	„
21	„	zweimal	„
11	„	einmal	„

Eine Neuerung in der Parteipresse ist infolgedessen eingeführt worden als dem Unterhaltungsblatt Neue Welt eine regelmäßige Annoncenbeilage beigegeben wird. Diese Neuerung hat sich mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Verteilung der Neuen Welt notwendig gemacht. Durch die Einführung des Notations-„Illustrations“-Vertrages ist zwar die Verteilung des Blattes wesentlich verbilligt worden, da aber im Interesse unserer Arbeiter notwendig ist, um ein Drittel niedriger zu sein, so ergab sich immer noch ein Defizit, das durch die Annoncenbeilage gedeckt werden soll. Den gegen einzelne Annoncen laut gewordenen Beschwerden aus dem Verkeferte hat die Verwaltung der Neuen Welt nach Möglichkeit nachzugeben getrachtet. Denn auf früheren Parteitag wiederholt gefassten Beschlüsse auf Herausgabe eines sozialdemokratischen A-B-C-Buches ist im Laufe des Jahres infolgedessen entfallen, als in der Verhandlung Vorwärts das Sozialdemokratische Handbuch, ein Führer durch die Zeit- und Streitfragen der Reichsgesetzgebung, erschienen ist.

Der Beschluß der Berliner Genossen, das Zentralorgan der Partei, den Vorwärts und die übrigen in Berlin herausfallenden Partei-Darstellungen in Zukunft in einer eignen Druckerei herstellen zu lassen, geht seiner Ausführung entgegen. Am 1. Oktober soll die neue Druckerei eröffnet werden, zu deren Einrichtung von den Berliner Genossen und speziell durch die Gemeinderäte mehrere Hunderttausend Mark als Darlehen beschafft wurden.

zurückzuführen; auf diesem Gebiet hat die Kritik ihre Wirkungen gezeigt. Die Tätigkeit der Redaktion wurde in diesem Jahre durch gerichtliche Eingriffe empfindlich gestört. Wegen Veröffentlichung von Sonnenbrieten und Telegrammen über die Kriegsführung wurden nicht weniger als drei Redakteure, und zwar die Genossen John, Schmidt, Schröder zu leben, sechs und vier Monaten Gefängnis verurteilt, ohne daß das gerichtliche Verfahren auch nur in einem wesentlichen Punkte die Unrichtigkeit der sozialdemokratischen Kritik und der Vorwärts-Berichtigungen erwiesen hätte. John und Schmidt haben am 25. Juli Völligere bezogen, während Schröder Strafe noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Weiter hat auch die Staatsanwaltschaft den unerbittlichen Verfolg unternommen, gegen einen vieren Redakteur, den Genossen Veid, einzuschreiten und zwar nicht wegen eines Besprechens, sondern wegen eines gemeinen Verbrechens. Veid soll nämlich sich der Schelerei schuldig gemacht haben dadurch, daß er den Leipzig-Erlag verantwortlich zeichnete. Diese interessante juristische Neuheit scheint man aber indessen wegen ihrer völligen Unmöglichkeit nicht weiter verfolgt zu haben; wenigstens hat man bis zum Ablauf des Berichtes nichts von weiteren gerichtlichen Schritten vernommen.

Erwähnt sei noch, daß der Vorwärts diesmal sich auf das wirksamste Mittel der modernen Propaganda bedient hat, indem er ein künstlerisch kraftvolles und agitatorisch eindrucksvolles großes Blatt anfertigte und verbreitete.

Die Gesamt-Einnahme des Vorwärts beträgt 679 880,80 M. Ausgabe 618 778,90 M. so daß ein Ueberschuß von 60 001,85 M. verbleibt.

Die **Verhandlung Vorwärts** hatte im abgelaufenen Geschäftsjahre wesentlich unter der Berücksichtigung der Verhältnisse zu stehen, die im Monatsausweise zeigen mit einer einzigen Ausnahme, wobei für Monate im Ganzen der Umsatzeigen, und erst die Monate Mai und Juni d. J. legen mit einer erheblichen Steigerung wieder ein. Während im Vorjahre der Umsatz 201 290 M. betrug, fand er in diesem Jahre auf 193 754 M.; so konnten denn auch in diesem Jahre aus den Geschäftsjahresverhältnissen nur 15 000 M. an die Parteifläche abgeführt werden.

Die Verminderung des Reingewinnes erklärt sich andererseits aus dem Umstande, daß die Herausgabe des Schindelfischen Handbuchs mit Kosten verbunden war, die bei dem Abgabepreise, der hierbei in Frage kam, und den bei uns üblichen Preisen von mehreren Jahren schon Gewinn auslösten und wobei die Frage, ob das Buch den gelegten Erwartungen entspricht oder nicht, keine Rolle spielt. Die Parteigenossen haben von dem Handbuch vielfach eine Art Entlohnung der Politik und Volkswirtschaft, ein Vademecum durch alle politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse erwartet; diese Aufgabe konnte im Rahmen eines Handbuchs nicht gelöst werden. So hätte der mit dem Vorwärts betraute Verfasser schließlich die Herausgabe eines Reichstags-Handbuchs vor, das in erster Linie auf dem Gebiete der Arbeiterkassen-Verwaltung das einjährige historische Material für die Agitation und den parlamentarischen Wettbewerb liefern sollte und dabei naturgemäß mehr Gewicht darauf legen würde, als dementsprechendes Material über die Haltung und Stellung der gemäßigten Parteien und der Regierung den Genossen an die Hand zu geben. Dieser Vorschlag wurde vom Parteivorstand wie vom Verlag acceptiert — es war der einzige Weg, endlich einmal die verschiedenen Parteizweigschritte in dieser Angelegenheit zur Ausübung zu bringen. Der Vorwärts hat die Sache nach dem bisher laut gewordenen Urteile hätte er vielleicht besser gethan, die von ihm als selbstverständlich und bekannt vorausgesetzte sozialdemokratische Kritik mehr zu betonen.

Die schiedenen Gewerkschaften, die den Vorwärts zu Einschickungen aller Art, und in erster Linie natürlich für Entlohnung der literarischen Bedürfnisse zuzugewandt, bedungen, daß die Herausgabe der von der Herausgabe neuer Illustrationsblätter etwas langwieriger als in den Vorjahren vorzugehen. Neben dem Sozialdemokratischen Reichstags-Handbuch, das in einer Auflage von 4000 Exemplaren erschien, hat der Verlag die schiedenen Illustrationsblätter über das Christentum in einer Auflage von 25 000 Exemplaren abgesetzt; Bernhards: Krach, Krisis und Arbeiterklasse erschien in 12 000 Auflage, Heintemanns: Führer durch die Strafrechts-Ordnung in 5000 Exemplaren. Ferner: Geistes-Proletariat, Fremdenfrage und Sozialismus in 3000 Exemplaren. Die Arbeiterzeitung, die unter der Leitung des Politikers zum Drufer feiert, monatlich erscheinend war und dann endlich durch Gerichtsdruck freigegeben wurde, wurde in 76 000 Exemplaren, die Heterisierung in 113 000 Exemplaren und die Mai-Zeitung in 277 000 Exemplaren ausgegeben. Das Protokoll des X. Bundes Parteitag wurde eine Auflage von 34 000 Exemplaren, der Arbeiterzeitungs-Vertrag eine Auflage von 44 000, in dem nämlichen Maße mit einzelnen Gewerkschaften abkommen trat zur Herausgabe von Spezial-Handbüchern. Ein neues sozialistisches Charakteristik von Brezgan: Die Polizei als Geheimpolizei, wurde in 2000 Exemplaren ausgegeben. Von früheren Publikationen wurde Beweis der Christentum und Sozialdemokratie in 37 000 Exemplaren neu angesetzt, das Programm in 10 000 Exemplaren, Führer durch das Vereinsgesetz in 2000 Exemplaren.

**Kassenbericht.** Die Gesamtsummen des Berichtsjahres überlegen die des Vorjahres in runder Summe um 2000 M., während die als die eigentlichen Beitragsbeiträge zu betrachtenden allgemeinen Einnahmen um 200 M. weniger sind. Die immer noch anhaltende wirtschaftliche Krise hat besonders während des Winterhalbjahres sehr ungünstig auf die Kassenverhältnisse eingewirkt und ihr ist in der Hauptsache auch der harte Rückgang im Ueberschuß des Vorwärts — 20 000 M. weniger als im Vorjahre — zuzuschreiben.

An den letzten Monaten des Berichtsjahres betrug das Defizit 72 44,19 M. und nach weiteren 3 Monaten immer noch 71 748,20 M. Von diesem bedauerlichen Stand der Parteifinanz wurde den Parteigenossen im Laufe des Sommer durch Zirkular Nr. 27 Kenntnis gegeben. Inwieweit die Parteigenossen in dem gebotenen Zirkular vom Parteivorstande erteilt wurden, dann dürfen gleich ungünstige finanzielle Ergebnisse, wie sie sich in den ersten 8 Monaten des Berichtsjahres zeigten, fernerhin auch in kritischen Zeiten nicht mehr zu befürchten sein.

Durch die Eingänge in den letzten Monaten des Berichtsjahres ist allerdings nicht nur das Defizit beseitigt sondern auch ein Ueberschuß von 15 035,56 M. erzielt worden. Aber dieses verhältnismäßig günstige Schicksal ist nur durch den Gang der Schindelfischen Erbschaft erzielt worden. Ohne die letztere würde die Zentralstelle mit einem Defizit von rund 22 000 M. abgeschlossen haben.

Die Gesamt-Einnahme der Parteifläche betrug 346 535,64 M. Ausgabe 339 749,29 M. so daß 6 786,35 M. am 31. Juli 1902 als Bestand verbleiben.

## Ausgaben für die Parteipresse.

Freie Presse, Straßburg i. G.	6 636,85 M.
Medien, Volkszeitung, Hofbad	800,00
Niederrhein, Volkszeitung, Kreisfeld	2 000,00
N. Rhein, Volkszeitung, Düsseldorf	2 000,00
Nordwest, Kant	2 000,00
Drufer, Kant	3 800,00
Volksblatt, Nördun.	5 200,55
Volksblatt, Nördun.	1 200,55
Volksfreund, Karlsruhe	2 000,00
Volkszeitung, Kempten	1 500,00
Volkszeitung, Kempten	8 485,00
Volkszeitung, Mainz	1 200,00
Volkszeitung, Witten	2 307,65
Westruf, Essen	3 633,00

42 632,55 M.

**Strafverfahren.** Mehr als 50 Jahre sind es, was an Gefängnis- und Justizstrafen im letzten Jahre von deutschen Gerichten in Strafverfahren erkannt ist, die sich aus der Arbeiterbewegung herleiten. Ein erheblicher Bruchteil dieser Strafverfahren — besonders auch die 3 Jahre Zuchthaus im hiesigen Lande — sind gegen die drei Genossen wegen Landfriedensbruchs, die als tumultuarischen Vorgänge gelegentlich der großen Streiks in Köln (Maurer) und Gommern (Metallarbeiter) sich abspielten. Auch die neueste Gründung auf dem Gebiete der Rechtsprechung, die Beurteilung freier Arbeiter wegen „Erprellung“, hat zu den 50 Jahren mancher Strafe geführt. Auf das Verbrechen der Verleumdung sind ca. 2 Jahre zu legen, von denen auf die drei Redakteure des Vorwärts, John, Schmidt und Schröder, allein 17 Monate entfallen.

So drakonisch aber an unsren Parteigenossen jedes Ausgleiten der Feder oder jedes falsche Wort geahndet wird, so unangenehm ist doch die beständige strafrechtliche Grenzen benannt zu werden, kann sich die generelle Kritik über unsre Parteigenossen hermachen. Ein recht charakteristischer Vorgang hat sich in dieser Beziehung gegen unseren Genossen Erdmann in Dortmund abgeleitet. Wegen dieht hat sich vor dem dortigen Landgericht der Amtsanwalt des Reichsanwaltes, die ehrenrührigsten Verleumdungen zu erheben. Er sprach von unsrem Genossen als

von einer jener vornehmsten Existenzen, die zur Sozialdemokratie gehen, um den Zimmern das Geld aus der Tasche zu nehmen, weil sie keine Lust zur ordentlichen Arbeit mehr haben. Schamlos sei ein gemeinlich-Verleumdung, der unbillig gemacht werden müßte um ihn.

Diese unehrenhaften Ausdrücke, öffentlich erhoben in einem Beleidigungsprozeß, der schließlich mit der Verurteilung unsres Genossen zu 30 M. Geldstrafe endete, veranlaßte den Letzteren, gegen den Amtsanwalt die Klage wegen Beleidigung zu erheben. Das Landgericht erkannte auch das Verfahren der Oberstaatsanwaltschaft zu Hamm erhob aber den Konflikt und beantragte Einstellung des Verfahrens, weil sich der Amtsanwalt im Rahmen seiner Amtsbevollmächtigung gehalten habe. Das Unzulässige geschah! Das Oberverwaltungsgericht erstadete den Konflikt für begründet und beschloß, das Verfahren gegen den Amtsanwalt einzustellen.

So geschah im 20. Jahrhundert im Reichsland Preußen! Die Gesamtstrafverfahren im letzten Jahre ergab also, ohne die von einzelnen verbüßten Unterdrückungen mit eingerechnet, 48 Jahre und 3 Monate Gefängnis, 3 Jahre Zuchthaus und 17 559 M. Geldstrafen.

Auch diese Opfer des Klassenkampfes sind nicht umsonst gebracht und werden ihre Sühne finden!

**Parteigenossen!** Das nächste Jahr wird für unsre Partei ein Kampfjahr im umfassenden Sinne des Wortes. Nach ist der Brotmünder- und Josttariff nicht aus der zur Vorbereitung eingesetzten Kommission heraus und der Reichstag muß sich in der nächsten Session in zweiter und dritter Lesung mit ihm befassen. Unsere Abgeordneten haben bisher ihr Möglichstes getan, um das in der ersten Lesung des Reichstages geltend gemachte, das merkliche Volk abzumehren. Ob diese Abwehr von Erfolg begleitet sein wird, vermag heute niemand zu sagen, unter heftige Kritik aber ist es, mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften dahin zu wirken. Ob der Bucherhaltung und unter dem Namen der Arbeiterunterstützung dieses Attentats gegen das Volkswohl stehen. Unsere Partei, die bisher den Vorkampf gegen den Josttariff geführt hat, wird bei den nächsten Wahlen den schweren Kampf nach allen Seiten zu bestehen haben. Von generischer Seite werden die kampfhaften Anstrengungen gemacht, um wieder ein Volksteil der Reichsversammlung zu hande zu bringen, wie gelegentlich der Reichstagswahlen im Jahre 1887.

Um in diesem Kampfe siegreich zu bestehen, müssen unsere Genossen mit verdoppelten Eifer und aller Energie in die Vorbereitung des Wahlkampfes gehen. Vor allem gilt es die Wahlkreise zu untersuchen, den auszubauen, die notwendigen Mittel zum Wahlkampf zu sorgen.

Parteigenossen, tut Euer Pflicht!  
**Sod die Sozialdemokratie!**

## Parteinachrichten.

Theodor Meißner †.

Einer unserer Ältesten und Besten, der Parteigenosse Theodor Meißner, ist Mittwoch nachmittags 3½ Uhr unerwartet am Herzschlag gestorben. Die Beerdigung kommt um 10 Uhr abends, als unter Veteran bis in die letzte Zeit noch in voller Tätigkeit gewirkt und nicht allein in der Berliner Parteibühnen sondern auch draußen im Lande tapfer seinen Mann gehalten hat.

Meißner war ein echtes Berliner Proletariatkind, kernfest in seinem Weien und stets bereit, in unsrer Bewegung sich an eifer, gefahrwilligster Stelle zu opfern. Wie allen, denen das Werk vom harten Kampf ums Dasein an der Spitze gelungen war, hat auch er aus eigener Kraft einen im wahren Geiste sich seinen Weg bahnen müssen, um das zu werden, was er dem Proletariat geworden ist. Schamer letztere in der Zeit der Kindheit, die dem Vätergarnum als die des höchsten trauernden Kindes erweist, der Vater wurde auf ihm, den letzten der Kindheit, der er sich selbst, der die Welt der Eltern im Irre.

Und die Welt lehrte sich ihm an die Ferien und verließ ihn nicht bis zu seinem Tode. Es zeigt für die Tätigkeit des Dahingegangenen wie für die Heiligkeit der Ideale, denen er gewidmet ist, bei folgenden Worten, die Meißner in tief in Kampfe uns täglich auf seinem Fichten blüht.

Und als ein Malgehenden, im Werten für die Ausbreitung der neuen, weltbeweisenden Lehre nicht zu erlauben, weil sein Vorbild fort und fort leben. Ueber den Lebensgang unsres Vaters, der am 30. März dieses Jahres 72 Jahre alt geworden ist, hat folgende Briefe geschrieben:

Nachdem Meißner die Schule verlassen hatte, erlernte er fünf Jahre lang das Schuhmacherhandwerk, ging sechs weitere Jahre auf die Wanderschaft und wurde dann in Berlin Altgelehrte.







welchen derselbe liegt, wieder ersetzt werden. Dann kann der Reich am Montag wieder mit voller Kraft an die Arbeit gehen. Darum fort mit der Ueberstundenarbeit, fort mit der Sonntagarbeit!

**Moderne Riesenfahrzeuge.** Der neue Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd, Kaiser Wilhelm II., ist das größte aller je gebauten Dampfschiffe. Er ist 230 Meter lang, 28 Meter breit und hat 13000 Registertons und 23 Knoten Geschwindigkeit. Er wird in der Kaiserlichen Werft in Danzig gebaut. Der neue Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd, Kaiser Wilhelm II., ist das größte aller je gebauten Dampfschiffe. Er ist 230 Meter lang, 28 Meter breit und hat 13000 Registertons und 23 Knoten Geschwindigkeit. Er wird in der Kaiserlichen Werft in Danzig gebaut.

**Holzweissig.** Arbeiter, Parteigenossen! Wollen wir denn nicht einmal aus unserm Schlaf aufwachen und uns etwas rüchrig und thätig sein? Wollen wir denn nicht mit teilnehmen an den vielen Arbeiten, die wir vor uns haben? Denn ich glaube, ich jeder weiß wohl, daß wir nächstes Jahr Reichstagswahl haben, und was wir da am nächsten brauchen, das ist ein **Geist**, um Aufklärung unter den Arbeitern zu schaffen, denn mit dieser Aufklärung ist nicht alles gemacht. Nun muß ich die Arbeiterfrage mit Holzweissig fragen, ob sie auch ein solches Geistesgut hat, und die Antwort lautet: nein. Arbeiter, Parteigenossen! das ist kein gutes Zeichen, denn in einem Orte von über 400000 Einwohnern, und zum größten Teil Arbeiter, ist es sehr rar, daß wir noch etwas haben.

**Letzte Nachrichten.** Berlin, 22. August. Von einer Seite, die dem früheren Regiments des Oberleutnants Hildebrand und seinem Offizierskolonne nahe steht, erzählt die Berl. Morgenpost, daß die Veranstaltungen beim Abchied Hildebrands aus Gumbinnen direkt vom Regimentskommando ausgehen. Das Regimentskommando hatte eine ihm übermittelte Klage des Kaisers bei der Unterfertigung des Begnadigungssatzes einem Befehle gleich geachtet. Die Vorgesetzten Hildebrands haben sich offiziell an der Feierlichkeit im Kasino beteiligt.

Mann kann mich nicht genügend unterrichten und die andern sehr ich nicht. So bleiben die Worte in dem Glauben, daß in unserem Orte Holzweissig eine ganz geringe Zahl Parteigenossen sind und weigern sich, ihr Votum zu der Verfügung zu stellen. Daß dies den Tatsachen entspricht, geht aus folgendem hervor:

Es gründete sich zur Zeit ein Gesangsverein unter dem Namen Arbeiter-Gesang-Verein Gumbinnen, und der Gründer war hauptsächlich (man erwidere nicht) der Herr Gastwirt Wilhelm Ballmaier selbst. Um Herrn Ballmaier nicht im Irrtum zu lassen, geben wir ihm zu verstehen, was für dieser Verein ihnen werde. Herr Ballmaier liegt sich auch gleich als Mitglied aufnehmen und kann selbst, er löste selbst die Gumbinnen und kam zu der Ansicht, daß darin überhaupt nichts Nützliches enthalten sei. Aber die Freude der Gesangsbrüder sollte nicht lange währen, denn schon am Sonntag, den 13. Juli, erklärt Herr Ballmaier daß es mit dem Singen der freien Vögel ein Ende hätte, der Gesang der Vögel vertriebe ihn, seine ganze Hälfte 2 mit mir, ihm zu jeder Zeit willkommen, aber wir sollten nicht die freien Vögel singen. Am nächsten Montag mittag ließ er den Vorkingern zu sich kommen und sagte ihm daselbe, damit war die Sache abgethan, der Verein war obdunkelt und konnte am nächsten Dienstag keine Singstunden abhalten und Herr Ballmaier kündete am folgenden Tage seinen Rücktritt an. Während dieser Zeit war ich bei einem andern Orte angefragt worden, aber auch dieser antwortete ablehnend und so sind wir bis zu dem heutigen Tage noch obdunkelt.

Unsere teuer verdienten Kollegen, die heden die Herren Parteigenossen, die Arbeiter, Parteigenossen, das muß anders werden. Agitiert und protestiert gegen das Verhalten der Parteigenossen, die heden die Herren Parteigenossen, die Arbeiter, Parteigenossen, das muß anders werden. Agitiert und protestiert gegen das Verhalten der Parteigenossen, die heden die Herren Parteigenossen, die Arbeiter, Parteigenossen, das muß anders werden.

unruhen ausgebrochen waren, für 3 Jahre ersichtlich befristet worden ist.

**Knüttung.**

309*	442-447*	450*	522*	650*	652*	654-655*	692 1 95
695*	738-739*	746-746*	748-300	749 500	750-753 leer	754-80	755 leer
756 400	757 leer	771 1-	822 leer	823-50	824-50	825-828 leer	829*
848 leer	856*	859-861*	865-25	873*	874 leer	875*	879 230
880 715	881 leer	882-883 leer	886-890*	891-892 leer	893*	894 leer	895*
896 leer	897-50	898 leer	899-900 leer	901 1.60	902 leer	903-50	904 3.70
905-917*	920-921*	922-75	923-50	924 6-	925-25	926 1.95	927 leer
928 1-	929-30	930 4.35	931-932 leer	977 11.85	in Summa	58.30 991*	992

**Knüttung aus Torgau.** Bei der Kreisfasse gingen folgende Gelder ein: Von Grünwald 60 Bfg., von Mühlberg 90 Bfg., von Annaburg 13 Mk., von Großtreben 1.20 Mk., von Gintersee 2.00 Mk., von Belgern 10 Mk., freiwillig von Torgau 62 Bfg. Georg Schulz, Kreis-Kassierer.

**Standesamtliche Nachrichten.** Halle (Nord, Burgstraße 38), 21. August. **Aufgeboren:** Architekt Bodewig und Franziska Becker (Am Kirchthor 20 und Wölbberg), Agent Seiditz und Gertrude Schulze geb. Senze (Seiditzstraße 2 und Schulze Wändersstraße 20), Kaufmann Götzer und Emma Kuert (Bergstraße 20 und Lessingstraße 21). **Geboren:** Arbeiter Werner S. (Meißnerstraße 3), Kaufmann Müller S. (Althandstraße 5), Müller Horn S. (Burgstraße 9), Stellner Arndt E. (Große Wallstraße 30), **Gestorben:** Antonie Charlotte Schwardt S. (Koblenzstraße 21), Verstorbenen Dr. phil. Wilhelm S., 33. Wilhelmstraße 44).

**Der Esel und der Vogel.** Ein echter frommer Esel trug eine schwere Last. Ihn brügelte der Bauer, daß er freispazieren sollte. Er mehr er trug der Last, je mehr lud man ihm auf, und fand er, daß die Last ihm bald zu weitem war.

Der Esel sah ein Vogel. Der Esel sprach zum Vogel: Du Esel, ich würde die Last zu Boden, was ich wie du. Das ist ein Vogelgedanke. Der Esel sprach zum Vogel: Du Esel, ich würde die Last zu Boden, was ich wie du. Das ist ein Vogelgedanke. Der Esel sprach zum Vogel: Du Esel, ich würde die Last zu Boden, was ich wie du. Das ist ein Vogelgedanke.

**Fernruf 1906.** Für Fußleidende. Anfertigung von Fußbekleidungen für Plattfuß, Klumpfuß, unrichtige Gangart, besonders in den heißen Monaten. Schwache Füße, verkrüppelte Füße. Fachmännlich approbierte Ausführung. J. Jansycek, Halle a. S., Grünstr. 27. Eigene Feilenfabrikerei. Preisliste gratis und kostenlos.

**Neue Welt-Kalender für das Jahr 1903.** Preis 40 Pf. Zu beziehen durch alle Ausländer und Volksbuchhandlung.

**Allgemeiner Beachtung empfohlen** sei die von hervorragenden Fachleuten bearbeitete populär-wissenschaftliche Broschüren-Serie: **Am Anfang des Jahrhunderts.** Die Serie erscheint in zwanziglosen Heften à 30 Pf. und will in gemeinverständlichen Abhandlungen die Fortschritte auf den einzelnen Gebieten behandeln, die Ergebnisse des 19. Jahrhunderts darstellen und Aussblicke auf das 20. Jahrhundert geben. Bisher sind 13 dieser Hefte erschienen:

1. Kulturelle Umwälzungen im 19. Jahrhundert. Von Dr. Borchardt.
2. Die Entwicklungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Von W. H. Böhme.
3. Die soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Von Paul Birch.
4. Der Militarismus im 19. Jahrhundert. Von Karl Diebtrun.
5. Die Kirche im 19. Jahrhundert. Von Paul Göhre.
6. Die Wissenschaft im 19. Jahrhundert. Von Richard Calmer.
7. Nationalismus und Internationalismus im 19. Jahrhundert. Von Dr. Ludw. Gumpel.
8. Die Naturgeschichte im 19. Jahrhundert. Von Dr. Kurt Grottel.
9. Die englische Kultur im 19. Jahrhundert. Von Dr. Alfred Grotzahn.
10. Die Hygiene im 19. Jahrhundert. Von Dr. August Jodet.
11. Die Industrie im 19. Jahrhundert. Von Dr. Ernst Schramm.
12. Die Prostitution im 19. Jahrhundert. Von Dr. Alfred Blaschko.

**Neu erschienen:** 13. Die Frau im 19. Jahrhundert. Von Therese Schlegel-Kästlein. 14. Aberglaube und Abergläuberei. Von Julius Weidner. 15. Die Soziallogie im 19. Jahrhundert. Von Dr. Gustav H. Keller-Strauss. Jedes Heft ist einzeln zu haben. Preis 30 Pf. Zu beziehen durch die Volksbuchhandlung, Geißestraße 21.

**Löfflers Restaurant** Burgstraße 5. Sonnabend und Sonntag **Sühnen- und Ausregeln.** Es ladet freil. ein C. Löffler. **Taxameter** Mittelstraße. Sonnabend und Sonntag **großes Sühnen- und Ausregeln.** Größte Auswahl in **Photographie-Rahmen,** in Holz und Metall empfiehlt zu billigen Preisen **Albin Hentze,** 24 Schmeerstr. 24.

**Warum** Vom vereidigten Chemiker geprüft. Unter ärztlicher Kontrolle angefertigt. **Warum** ist Karl Kochs Nährwiesbad für Mütter, die ihre Kinder wollen aufhellen sehen, unentbehrlich geworden? **Weil** derselbe durch seine unerschöpflichen Eigenschaften u. hohen Nährwert jede Sorge um das Gedeihen der Kinder fernhält. **Karl Kochs Nährwiesbad** regelt den Stuhl, regiert Verdauungsstörungen, im Dünn- und Dickdarm zu 10, 20, 30 u. 60 Pf. u. hat in der letzten Veranlassung sich in allen besten Drogenhandlungen. **Kein Kasten mehr,** Karl Kochs Kustennittel. Kleines gutes Saft, Stadtmitte, ungenügl. Beding. zu vers. H. an d. 3. **Gratulations-Gedichte u. Vorträge** zu allen festlichen Gelegenheiten für die Kinder des Vereinstarits. Preis 60 Pf. **Sozialdemokratisches Liederbuch** von Max Hegel. 8. Auflage. Preis 40 Pf. Zu beziehen durch die **Volksbuchhandlung,** Geißestraße 21.

**Don Buchermarkt.** Arbeiterrecht von Stadthagen Geb. 5.50 Mk. **Bürgerliches Gesetzbuch** mit vollständigen Erläuterungen. **Führer durch das Bürgerliche Gesetzbuch.** **Leipziger Vorkursproben.** Proben wider Diebstahl, Diebstahl u. S. d. R. Preis 5 Mk. **Das Kapital** von Marx. **Diebstahl-Fremdwörterbuch.** **Corpus Passiv- und Aktiv-Verben.** **Freies Stunden.** I., II., III., IV. und V. Jahrgang, geb. **Neue Zeit.** Diverse Jahrgänge, geb. **Die illustrierte Welt der Erfindungen** von J. G. Vogt. 6 Prachtbände, à 6.50 Mk., Halbtbr., à 7.50 Mk. und 2 Supplement-Bände. **Das Werden des Menschen** von Dr. G. G. Vogt. Preis geb. 6 Mk. **Krankheit oder Verdrehen?** von Dr. G. F. Bernat. **Illustrierte Weltgeschichte** von J. G. Vogt. 6 Prachtbände, à 5.50 Mk., Halbtbr., à 6.50 Mk. **Der gesunde und frische Mensch** von Dr. König. Preis 12.50 Mk. **Geschichte der modernen Gesellschaftsklassen** von Kampffmeyer. Preis 1.50 Mk. **Das natürliche Werden der Menschen** von Dr. H. H. H. Preis geb. 3.75 Mk. **Ein Teil des Geistes und des Schwebens** von D. H. H. H. Preis 2.50 Mk. **Kraft und Stoff** von Dr. H. H. H. Preis 6.50 Mk. **Gedanken eines arbeitslosen Philosophen.** Geb. 1 Mk. **Es werde Licht!** Reden von Leopold Jacoby. **Vichtigen der Poetik** von Max Hegel. Preis 3.50 Mk. **Albert Dürers Dichte.** Preis 1.50 Mk. **Gratulations-Gedichte u. Vorträge** zu allen festlichen Gelegenheiten für die Kinder des Proletariats. Preis 60 Pf. **Wider Junkertum und Pöbelhabe** von Rud. Kraft, Premierleutnant a. D. Preis 40 Pf. **Die verunkunte Glocke** von Gerhardt Hauptmann. Preis 4.50 Mk. **Schillers Werke.** Preis (2 Bände) 4 Mk. **Göthes Werke.** **Lebens Werke u. h. a.** **Wie ein Verräter Sozialdemokrat wurde.** Eine Rede von Paul Göhre. Preis 10 Pf. **Geschichte der deutschen Sozialdemokratie** von Franz Mehring. Gesamt-Preis 7.20 Mk. in Heften à 20 Pf. **Sammlung gesellschafts-wissenschaftlicher Aufsätze.** Herausgeber Ed. Buchs. Preis pro Band Mk. 2.50. Zu haben in der **Volksbuchhandlung,** Geißestraße 21.

**Zuckerwaren, Honigkuchenbruch** empfiehlt billigt **Carl Jornew,** Leipzigerstraße 82. **Reeller Ausverkauf** nur noch kurze Zeit infolge des Fortzuges **verkauft** Englische Lederhosen, blaue Anzüge, Sweaters, Sportkleider, Chemisets, Maßkleider u. reinwoll. Kleidertücher, Stoppdecken, Fortierentücher, Gardinen, **Wolltücher, Seidwäse, Bettwäse,** Schürzen jeder Art u. Größe, Bettdecken, seid. Bänder, Polanemen, Kurzwaren sowie sämtliche Ausstattungs-Artikel zu sportbilligen Preisen. **K. Rühlemann** S. Giebichenstr. Burgstr. 7. Nähe der Post.